

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
 Ballhausplatz 2
1014 WIEN

17/SN-287/ME

GZ 603.596/0-V/4/93

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

1010 W i e n

2 5.3.93
 -GE/10 P3

4. MRZ. 1993

5.3.93 Penkay
 Dr. Kargl

Betrifft: Entwurf eines Lenkzeitengesetzes

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf übermittelt.

3. März 1993
 Für den Bundeskanzler:
 i.V. BERNEGGER

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.596/0-V/4/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Dringend

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

52.020/3-2/92
10. Dezember 1992

Betrifft: Entwurf eines Lenkzeitengesetzes

Zu dem mit der do. oz. Note versendeten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Artikel I (Lenkzeitengesetz):

Zum Titel:

Im Titel eines Gesetzes sollen keine aufgrund des EWR-Abkommens geltenden Verordnungen zitiert werden. Um dem Anliegen gerecht zu werden, daß ersichtlich gemacht werden soll, daß die Regelungen zum Teil sogenannte "Begleitvorschriften" zu EWR-Recht enthalten, sollte der mittlere Teil des Titels lauten: "... und arbeitsrechtliche Begleitvorschriften zu Regelungen des EWR-Abkommens auf diesem Gebiet sowie ...".

Zur Zitierung von EG-Vorschriften:

Die etwa in § 1 Abs. 2 vorgenommene Zitierung wäre nur dahingehend zu vervollständigen, daß das Datum des Amtsblattes der EG vor der Seitenangabe anzuführen ist.

- 2 -

Zu § 1:

Der zweite Satz des ersten Absatzes sollte in einem eigenen Absatz erfolgen. Es sollte weiters im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, daß nur privatrechtliche Dienstverhältnisse zum Bund ausgenommen sind (im Unterschied zu den Dienstverhältnissen zu den Ländern und Gemeinden).

In Abs. 2 und 3 wären jene Fahrten und Beschäftigungen, die von den zitierten Verordnungen erfaßt sind, wie in den entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen ausdrücklich anzuführen und der entsprechende Artikel der jeweiligen Verordnung in der Klammer anzugeben.

Zu § 6:

In § 6 werden die Voraussetzungen angeführt, unter denen Abweichungen von der täglichen Ruhezeit zuzulassen sind. Da § 6 Z 4 keine weitere Voraussetzung normiert, sollte diese Regelung als Absatz 2 formuliert werden.

Zu § 11:

Es ist darauf hinzuweisen, daß im § 11 Abs. 4 Z 2 lit. a bis d noch jeweils die einzelnen Zeichen einzufügen sind.

Zu § 14:

In § 14 Abs. 2 letzter Satz hat es richtig zu heißen:

"Fahrtenbücher".

Im Zusammenhang mit § 14 Abs. 4 wäre im Sinne der angestrebten Kompetenzbereinigung zu prüfen, ob die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales tatsächlich erforderlich ist oder ob nicht eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorgesehen werden kann.

- 3 -

Zu § 17:

Da der in Abs. 1 verwiesene Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 für die Möglichkeit der Gestaltung von Ausnahmen keine inhaltlichen Kriterien vorsieht, wären solche im Lichte des Legalitätsprinzipes vorzusehen. Art. 3 Abs. 2 leg.cit. stellt in dieser Hinsicht kein unmittelbar anwendbares Recht dar.

Zu Abs. 2 ist festzustellen, daß Art. 6 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 keine Zulassung von Regelungen vorsieht. In Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 3 leg.cit. sollte besser vorgesehen werden, daß für Abweichungen gemäß Art. 7 Abs. 3 ... die in § 20 angeführten Bundesminister zuständig sind.

Zu § 18:

Jene Behörden, die im letzten Satzteil erfaßt werden sollen, wären dezidiert anzuführen. In der derzeitigen Form ist die Bestimmung nicht ausreichend bestimmt.

Zu § 19:

Da vom vorliegenden Gesetz nur zwei Verordnungen der EG erfaßt sind, sollte im Erstzitat dieser Verordnungen jeweils die im EWR-Anhang XIII angeführte Fassung zitiert werden oder in dieser Bestimmung dezidiert angeführt werden.

Zu § 20:

Zu Abs. 4 stellt sich die Frage, inwieweit die angeführten Organe für die Vollziehung der zitierten Verordnungen der EG zuständig sind. Es sollten jene Bestimmungen der Verordnungen, die den Arbeitnehmerschutz betreffen, ausdrücklich angeführt werden.

In Abs. 2 ist wohl die Verordnung gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 gemeint.

- 4 -

Zu Artikel II:

Zu Z 8 (§ 33 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, daß § 12 Abs. 3 von der vorliegenden Novelle nicht erfaßt ist. Da auch zu § 12 Abs. 4 keine Änderung erfolgte, ist unklar, aufgrund welcher Verordnung gemäß § 12 Abs. 4 diese Inkrafttretensregelung gelten sollte.

Zu den Inkrafttretensregelungen:

Es sollte vorgesehen werden, daß die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen "zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Österreich in Kraft treten". In einer Fußnote sollte angegeben werden, daß die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

3. März 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERNEGGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
